

Das Volk als Zuschauer – die Zuschauer als Volk?

Dominik Hammer/Greta Jasser

In seinem Buch *The Eyes of the People (EOP)* bricht Jeffrey Green mit einem Paradigma, das die demokratietheoretische Diskussion der Moderne bestimmt: dass das Volk seinen politischen Einfluss allein durch die Stimme zum Ausdruck bringt: sei es in der Funktion des Volkes als Krea-
tionsorgan, als Wählerinnen¹, oder als Autorinnen der Gesetze, denen das Volk wiederum unterworfen ist. Politische Aktivität, so die herrschende Meinung, ist stimmlich – vokal. Dies hat freilich Implikationen für die Rolle der Bürgerinnen. Das Idealbild der demokratischen Bürgerin ist das eines informierten, aktiven und für die öffentlichen Angelegenheiten und die Demokratie eingenommenen Typs. Solche Bürgerinnen gestalten gemeinsam – und freilich auch gegeneinander – Politik und stützen die Demokratie. Wo es sie nicht gibt, verknöchert die Demokratie. Soweit das bürgerschaftliche, beziehungsweise zivilgesellschaftliche Ideal, das auf die gemeinwohlorientierten, partizipierenden Aktivbürgerinnen zielt. Andere Arten der Lebensführung sind aus dieser demokratietheoretischen Perspektive defizient. Egal, ob es sich um die liberalen oder libertären Bourgeoises handelt, die mit den öffentlichen Angelegenheiten oder ihren Mitbürgerinnen lieber weniger als mehr zu tun hätten; die Unpolitische, die der Bürgerpflicht zur Information über das Politische nicht nachkommt oder den Nichtwählerinnen aus der Unterschicht, die »nur konsumieren«, sich aber weder einbringen noch sich überhaupt einbringen möchten. Die skizzierten Typen – und es gäbe noch einige mehr – sind die Negativfolie, vor der politische Theoretikerinnen, aber auch die

1 | Wo möglich, wurde in diesem Text ein generisches Femininum verwendet.

diversen Akteure der »Zivilgesellschaft«, ihr Bild von der Aktivbürgerin zeichnen.

Radikaldemokratische Autorinnen wollen die aktiven Bürgerinnen gegen die vermittelnden Repräsentativinstitutionen stärken, indem sie Möglichkeiten zur Gesetzgebung stärker an die Bürgerinnen rückkoppeln. Dies soll durch eine Ausweitung von Volksentscheiden geschehen, durch die Repolitisierung der politischen Handlungslogik, die den Radikaldemokratinnen in eine postdemokratische, technokratische Verfallsform abgeglitten zu sein scheint. Auch die Schaffung kleinerer Verwaltungseinheiten, die einen größeren Einfluss der einzelnen Bürgerinnen bedeuten würden, wird als Maßnahme diskutiert. Das hier zugrundeliegende Verständnis der Bürgerin jedoch bildet die Realität repräsentativer Demokratien nicht ab:

»The question of the nature and interests specific to the citizen in a mass representative democracy has not been adequately addressed. For the most part this citizen has been treated either as identical to the participatory citizen constitutive of direct democracy, or as a depoliticized economic agent without any sustained interest in political life. Both accounts deny that there is a distinctive form of citizenship that arises within the modern mass democracies of today: either democratic citizenship is what it has always been – action and speech before a body of coparticipants – or it is not political at all.«²

Jeffrey Green hingegen weist auf die empirische Realität der Demokratie hin, in der das Volk weniger als Gestalter, oder als Sprecher auftritt, sondern eher als Zuschauer:

»Against the reduction of citizenship to these two models, my claim is that mass representative democracy engenders and normalizes a type of citizen that, as a matter of law and abstract principle, has full political rights, but, as a matter of practice, experiences politics primarily as a spectator.«³

2 | Green, Jeffrey Edward: *The Eyes of the People. Democracy in an Age of Spectatorship*, Oxford/New York: Oxford University Press, 2010 [im Folgenden zitiert als EOP], S. 32.

3 | EOP, S. 32.

Diese Bürgerinnen nehmen den politischen Prozess zwar beobachtend wahr, nehmen aber nicht direkt an ihm teil: »As a spectator rather than a participant, the citizen-being-ruled is not a political animal but a frequent attendee at the political zoo.«⁴ Die *citizen-spectator* oder *citizen-being-ruled* ist keine aktive Gestalterin der Politik. Sie ist aber auch nicht gänzlich passiv. Ihre Rolle als Zuschauerin verortet sie in einer intermediären Position zwischen apolitischer und politisch aktiver Bürgerin: »The citizen who occupies this middle space [...] can be seen as a mixture of aspects from both the citizen-governor and the apolitical citizen.«⁵ Die *citizen-spectator* (oder *citizen-being-ruled*) ist nicht notwendigerweise parteipolitisch oder ideologisch gebunden. Und sie weiß, dass ihre Präferenzen keine direkte Auswirkung auf politische Entscheidungen und Ergebnisse haben. Sie ist nicht politisch aktiv, auf jeden Fall übersteigt ihr Interesse an der Politik ihr Engagement im politischen Feld.⁶ Ihr Zugang zur Politik ist vor allem das Zuschauen. Eben in diesem Zuschauen erkennt Green Potential für die Demokratisierung. Das Volk handelt in seinem Entwurf vor allem als ein Volk von Zuschauerinnen. Was sich in dieser Konzeption des Volkes ändert, ist auch der Volksbegriff selbst. Dieser Artikel behandelt die Frage, wie das Volk im vokalen und im okularen Modell der Demokratie verstanden wird. Er widmet sich auch der Frage, was ein Volk aus Zuschauerinnen umgekehrt für die Konstitution des Volkes bedeutet und welche Folgerungen sich hieraus ergeben können.

DIE SCHWÄCHEN DES VOKALEN MODELLS

Green konfrontiert das vokale Modell der Volkssouveränität mit seinen theoretischen, aber auch mit seinen empirischen Schwächen. Er identifiziert drei zentrale Probleme eines vokalen Modells der Volkssouveränität:

»[I]t is *unrealistic* (it exaggerates the potential of the popular voice in mass representative democracy), *inexact* (any voice that is heard in a modern democracy is not that of a genuinely collective People, but only of a majority – or, what is just as likely, a well-organized minority), and *hegemonic* (when the People is theorized

4 | EOP, S. 33.

5 | EOP, S. 33.

6 | EOP, S. 33.

as a vocal, legislative being, its exclusion from government is concealed and considered nonexistent).«⁷

Das Problem einer Hegemonie des vokalen Modells ist hier von besonderer Bedeutung:

»Exclusion and the spectatorship it engenders are fundamental to the contemporary experience of democracy. But when the People is conceived as a legislative force, popular power becomes understood only in relation to what the People – or, more accurately, a majority – occasionally might say and not in relation to what the People always sees: namely, individual leaders, with vast and disproportionate power, who continually appear on a public stage only a few can occupy.«⁸

Green kritisiert die hegemoniale Stellung des vokalen Modells und seine blinden Flecken nicht nur im Hinblick auf die Übereinstimmung politischer Entscheidungen mit dem Willen des Volkes – er stellt in Frage, ob im Volk überhaupt ein klar erkennbarer Wille vorhanden sei, soweit die Inhalte politischer Entscheidungen betroffen sind. Green beschränkt sich hierbei nicht auf die Feststellung, dass die Responsivität, also die Übereinstimmung des Regierungshandelns mit den Wünschen der Bürgerinnen, abnimmt,⁹ was etwa durch die viel beachtete Studie von Gilens und Page¹⁰ empirisch gestützt wird. Er stellt auch infrage, ob *retrospective voting*, also Wahlentscheidungen, die auf der Evaluation von Regierungshandeln basieren, tatsächlich zur erhofften Annäherung von künftigem Regierungshandeln und der öffentlichen Meinung führen. Denn, wenn gleich das Modell des *retrospective voting* in der Hinsicht realistisch ist, dass es die Rolle des Volkes als diejenige einer vorwiegend passiven, stillen Entität klar fasst, wird es doch ganz anders interpretiert. So wird davon ausgegangen, dass die Kandidatinnen bei wiederholten Wahlen die Wünsche des Volkes antizipieren würden, und dass sich die Bürgerinnen vor allem für die Politikergebnisse und nicht so sehr für die einzelnen

7 | EOP, S. 68.

8 | EOP, S. 68.

9 | EOP, S. 113.

10 | Gilens, Martin/Page, Benjamin I.: »Testing Theories of American Politics: Elites, Interest Groups, and Average Citizens«. In: *Perspectives on Politics*, 12 (3), (2014), S. 564-581, S. 575.

Maßnahmen interessieren würden. Beides sind Argumente, die eine sehr beschränkte inhaltliche Gestaltungsmacht der Bürgerinnen, wie sie im Modell des *retrospective voting* beschrieben wird, verschmerzbar machen. Da die Standards anhand derer gutes Regierungshandeln festgemacht und evaluiert werden, sich konstant ändern, liefert *retrospective voting* eben keine Garantie dafür, dass der Volkswille umgesetzt wird: »In politics the ends are not set as they are in a track meet, but are themselves up for constant debate and redefinition.«¹¹ In anderen Worten: der Volkswille, der umgesetzt werden soll, ist kein monolithischer Block, der nach der Regierungsbildung umgesetzt wird, er ist nicht einmal klar fassbar und kann dies auch nicht sein.

Auch die Annahme, dass sich die öffentliche Meinung in klare, konsistente ideologische Spektren einordnen lasse, sowie die Annahme, dass selbst in einer *audience democracy* die Politik letztlich responsiv sei, kritisiert Green. Und schließlich stellt er die Idee der öffentlichen Meinung selbst infrage. Nicht nur deren Manipulation durch die Eliten, oder, dass sie ignoriert und übergangen werde, sei problematisch, die Aussagekraft der öffentlichen Meinung selbst habe inhärente Grenzen:

»[T]here is a growing awareness that public opinion's impact is confined to a few salient issues and that whatever is outside of these issues remains relatively immune from public sanction. Given political elites' role in defining the agenda, there is thus a real methodological and moral difficulty of distinguishing genuine responsiveness from top-down construction of public opinion. Further, public opinion also seems to reveal itself in what Almond calls 'formless and plastic moods', rather than in precise articulations;«¹²

Dort, wo die öffentliche Meinung nicht eine Menge von relativ klar ausformulierten politischen Meinungen und Positionen darstellt, kann sie kein eigenständiger Faktor für politische Entscheidungen sein. Die öffentliche Meinung muss erst geformt werden, um zu einer politisch einflussreichen Größe zu werden.

Die Lösung der repräsentativen Demokratie für dieses Problem ist, dass Parteien und Verbände als intermediäre Instanzen die in der diffusen öffentlichen Meinung vorhandenen Tendenzen und Stimmungen

11 | EOP, S. 107.

12 | EOP, S. 113-114.

bündeln, aggregieren, ordnen und in politische Ideen und politische Forderungen wandeln. Freilich führt das Zwischenschalten von intermediären Instanzen dazu, dass nun zwar klare Positionen geschaffen sind, diese aber nur die Interessen *eines Teils* des Volkes abbilden, wobei sich dieser Teil entlang von ideologischen, materiellen, kulturellen oder sozialen Trennlinien von anderen Teilen abgrenzt. Aus der öffentlichen Meinung wird die Meinung eines Teils der Öffentlichkeit. Sofern dieser Teil besser organisiert ist, oder mehr Ressourcen zur Verfügung hat, um seine Interessen in politische Maßnahmen umzusetzen, erhöhen sich seine Chancen auf die Durchsetzung der eigenen Interessen. Unorganisierte Interessen oder die Interessen der im politischen Streit unterlegenen Gruppen werden dann in weitaus geringerem Maße berücksichtigt. Dies kann dazu führen, dass diese unorganisierten Interessen anfangen, sich zu organisieren, um politisch wirkmächtig zu werden und dazu, dass die politisch unterlegene Minderheit daran arbeitet, zur Mehrheit zu werden, um ihren Interessen Geltung zu verschaffen. Der pluralistische Widerstreit der Interessen kann also eine Dynamik in Gang setzen, die eine wechselseitige Machtkontrolle von Interessengruppen befördert und damit verhindert, dass allzu unerträgliche Entscheidungen getroffen werden.¹³ Der politische Prozess innerhalb einer pluralistischen Demokratie kann jedoch auch Machtstrukturen schaffen und verstetigen, die diese Dynamik untergraben. Die Machtungleichheit zwischen den einzelnen Interessengruppen führt in einer solchen Situation dazu, dass der Einfluss von Bürgerinnen, die nicht organisiert sind oder deren Interessengruppe unterliegt, kaum berücksichtigt wird. Und auch in einer funktionierenden pluralistischen Demokratie ist eben nicht mehr das Volk ein kollektiv handelnder Akteur, sondern einzelne Interessengruppen und in ihnen die oben beschriebenen Aktivbürgerinnen, weswegen Green feststellt

»None of this is to dissuade ordinary citizens from taking up a more active brand of politics and supporting particular candidates, organizations, ideological platforms, or other policies. However, my claim will be that we need to understand such activism as what specific individuals and groups do, not what the People -

13 | Denn die Mehrheit muss antizipieren, dass auch sie zur Minderheit und die Minderheit zu Mehrheit werden kann.

the mass of ordinary, non-office-holding citizens taken in their collective capacity – does.«¹⁴

Was also tut *das Volk* aus gewöhnlichen Bürgerinnen und wer genau ist *das Volk*?

WER IST DAS VOLK? EINE ANNÄHERUNG MIT HANS KELSEN

Green wirft den Pluralistinnen vor, den Begriff des Volkes in einen Sammelbegriff für verschiedene politische Gruppen aufzulösen: »Pluralists reject the notion of a single People, dissolving the concept into a collection of discrete minority groups that must both cooperate and compete for power«.¹⁵

Was Green an pluralistischen Demokratietheorien im Speziellen und am vokalen Modell der Volkssouveränität allgemein kritisiert, wurde bereits in den 1920er Jahren von dem Juristen und Demokratietheoretiker Hans Kelsen beschrieben. Kelsen analysiert den Volksbegriff in seiner Schrift *Vom Wesen und Wert der Demokratie*. In der Tat geht auch Kelsen so vor, wie Jeffrey Green es den Pluralisten vorwirft – er löst den Volksbegriff auf und bestreitet eine Einheit des Volkes. Dies tut Kelsen jedoch nicht, um den Unterschied zwischen dem Volk als *Objekt* der Herrschaft und dem Teil des Volkes, der als *Herrschaftssubjekt* auftritt, zu verhüllen. Im Gegenteil: es geht Kelsen darum, mit dem ihn auszeichnenden ideologiekritischen Impetus auf diesen Unterschied erst hinzuweisen. In seiner Analyse stellt Kelsen all die Kritikpunkte heraus, die auch Green als zentrale Punkte gegen das vokale Modell der Volkssouveränität ins Feld führt.

Der Idealbegriff der Demokratie würde das Volk, so Kelsen, als eine Einheit fassen, und müsste dies auch tun:

»Demokratie bedeutet Identität von Führer und Geführten, von Subjekt und Objekt der Herrschaft, bedeutet Herrschaft des Volkes über das Volk. Allein was ist dieses ›Volk‹? Daß eine *Vielheit von Menschen* in ihm zu einer *Einheit* sich gestaltet, scheint eine Grundvoraussetzung der Demokratie zu sein. Für diese ist das ›Volk‹

14 | EOP, S. 28.

15 | EOP, S. 27.

als Einheit um so wesentlicher, als es hier nicht nur, ja nicht so sehr *Objekt* als vielmehr *Subjekt* der Herrschaft ist oder doch der Idee nach sein soll.«¹⁶

Für »eine auf die Wirklichkeit des Geschehens gerichtete Betrachtung« sei jedoch, wie Kelsen weiter ausführt »nichts problematischer als gerade jene Einheit, die unter dem Namen des Volkes auftritt«.¹⁷

Das Volk umfasse tatsächlich eine Vielzahl von Menschen, die aufgrund von »nationalen, religiösen und wirtschaftlichen Gegensätzen gespalten«¹⁸ seien. Es stelle, soziologisch betrachtet, »eher ein Bündel von Gruppen als eine zusammenhängende Masse ein und desselben Aggregatzustandes dar«.¹⁹ Die das Volk formenden Menschen seien einer Vielzahl von Gruppenidentitäten verhaftet, in der selbst die dominanteste – die Staatszugehörigkeit – nur eine unter mehreren sei. Nur in einem normativen Sinne könne deswegen von einer Einheit gesprochen werden. Die Feststellung der Einheit sei dann ein »ethisch-politisches Postulat, das die nationale oder staatliche Ideologie mit Hilfe einer allerdings ganz allgemein gebrauchten und daher schon gar nicht mehr überprüften Fiktion real setzt«.²⁰

So die reale Einheit des Volkes präzise beschrieben werden solle, sei dies lediglich in Form eines juristischen Tatbestandes denkbar, nämlich als eine »Einheit der das Verhalten der normunterworfenen Menschen regelnden staatlichen Rechtsordnung«.²¹ Als derart begriffene Einheit sei der Volksbegriff »gar nicht [...] ein Inbegriff, ein Konglomerat gleichsam von Menschen, sondern nur ein System von einzelmenschlichen Akten, die durch die staatliche Rechtsordnung bestimmt sind«.²² Auch trennt Kelsen den Volksbegriff nach seiner Verwendung in einen bezeichnenden Begriff für die Subjekte und einen Begriff für die Objekte demokratischer Herrschaft. Die Vermischung beider Begriffe verschleiert deren tatsächliche Differenz, denn nicht alle, die der Herrschaft als Teil des Vol-

16 | Kelsen, Hans: *Vom Wesen und Wert der Demokratie*, 2. Neudruck der 2. Auflage Tübingen 1929, Aalen: Scientia Verlag, 1981, S. 14-15.

17 | Ebd., S. 15.

18 | Ebd., S. 15.

19 | Ebd., S. 15.

20 | Ebd., S. 15.

21 | Ebd., S. 15.

22 | Ebd., S. 15.

kes unterworfen seien – sprich die Objekte der Herrschaft – seien auch an der Schaffung staatlicher Normen als Subjekte beteiligt. Wenn beide Gruppierungen mit dem Volksbegriff als Einheit gefasst würden, werde damit begrifflich eine riesige Kluft verhüllt.²³ Mit dieser Feststellung benennt Kelsen klar die Ungenauigkeit, die Green am vokalen Modell der Volkssouveränität kritisiert.

Kelsen geht in seiner Analyse noch einen Schritt weiter, indem er eine extreme Form der Demokratie mit dem Ideal abgleicht: »Das Volk als Inbegriff der politisch Berechtigten stellt auch in einer extremen Demokratie nur einen kleinen Ausschnitt des Kreises der durch die staatliche Ordnung Verpflichteten, des Volkes als Objekt der Herrschaft dar.«²⁴ Denn nur diejenigen, die über politische Rechte verfügen und diese darüber hinaus auch effektiv einsetzen, um am Verfahren der Normerzeugung mitzuwirken, könnten zunächst überzeugend als Angehörige des Volkes im Sinne eines Subjektes der Herrschaft beschrieben werden. Also nur derjenige Teil der mit dem Wahlrecht ausgestatteten Bürgerinnen, die dieses Wahlrecht auch nutzen. Doch Kelsen schränkt den Kreis derjenigen, die tatsächlich zum Volk als Subjekt der Herrschaft gehören, noch weiter ein:

»Innerhalb der Masse jener, die, ihre politischen Rechte tatsächlich ausübend, an der staatlichen Willensbildung teilnehmen, müßte man zwischen jenen unterscheiden, die als urteilslose Menge ohne eigene Meinung dem Einflusse anderer folgen, und jenen Wenigen, die wirklich durch selbständige Willensentscheidung – der Idee der Demokratie entsprechend – Richtung gebend in das Verfahren der Gemeinschaftswillensbildung eingreifen.«²⁵

Letztendlich könnten also nur diejenigen, die in politischen Parteien und Verbänden organisiert sind, effektiv zum Volk gezählt werden, jene Aktivbürgerinnen also, die nur einen kleinen Teil des Volkes ausmachen, wie auch Green betont. Und genau wie Green zählt Kelsen die »urteilslose Menge«, die *citizen spectators*, eben nicht zum Volk als Subjekt der Herrschaft.

23 | Vgl. Ebd., S. 17.

24 | Ebd., S. 17.

25 | Ebd., S. 19.

LÖSUNGSANSÄTZE FÜR DIE MACHTLOSIGKEIT DES VOLKES

Hans Kelsen schließt seinen Ausführungen zum Volksbegriff eine Untersuchung des Parlaments an. Dessen Repräsentation des Volkswillens stelle eine Fiktion dar:

»Die Fiktion der Repräsentation soll den Parlamentarismus vom Standpunkt der *Volkssouveränität* legitimieren. Allein diese offenkundige Fiktion, dazu bestimmt, die wirkliche und wesentliche Beeinträchtigung zu verschleiern, die das Freiheitsprinzip durch den Parlamentarismus erfährt, hat den Gegnern das Argument in die Hände gespielt, dass die Demokratie sich auf einer handgreiflichen Unwahrheit aufbaue«.²⁶

Während die Fiktion der Repräsentation daran gescheitert sei, den Parlamentarismus vom Standpunkt der Volkssouveränität her zu rechtfertigen, sei es ihr, wie Kelsen bemerkt, zumindest gelungen, die »Überspannung« der demokratischen Idee zu verhindern, die »mit einer unnatürlichen Primitivierung der politischen Technik verbunden gewesen wäre«.²⁷ In seiner Feststellung, dass es sich bei der Idee der Repräsentation durch das Parlament schlicht um eine Fiktion handelt, ähnelt Kelsens Analyse erneut der von Green: Sowohl, dass die Macht des Volkes in der Demokratie überschätzt werde, als auch, dass es tatsächlich nicht das Volk als Kollektivakteur ist, welches legislativ tätig wird und auch, dass der Ausschluss des Volkes von der Regierung verdeckt wird, ist in Kelsens Darstellung des Volkes und des Parlaments zu erkennen. Auf der Analyseebene lassen sich also durchaus Parallelen zwischen der pluralistischen Theorie Hans Kelsens und dem plebiszitären Denken Jeffrey Greens finden.

Um die offenkundige Lücke zwischen dem Ideal der Demokratie (der Selbstregierung des Volkes durch das Volk) und der Realität der Demokratie (der Herrschaft einer kleinen, mächtigen Gruppe von Menschen über eine große, überwiegend machtlose Gruppe) zumindest zu verkleinern, um die beiden Mengen *Volk als Subjekt* und *Volk als Objekt* also zumindest näher aneinander zu rücken, schlägt Kelsen mehrere Reformen des Parlamentarismus vor. Hierzu gehört die Stärkung plebiszitärer Maßnahmen ebenso wie eine Aufhebung der Immunität der Abgeordneten und eine

26 | Ebd., S. 31.

27 | Ebd., S. 31.

stärkere Bindung der Abgeordneten an die Programme der Parteien und somit den Willen der Wähler. In seinen Reformvorschlägen bleibt Kelsen also durchaus dem vokalen Modell der Volkssouveränität verhaftet.

Green verfolgt einen anderen Ansatz, um dem Volk als Akteur Macht zu verleihen. Anstatt die vokale Kraft des Volkes durch eine Ausweitung der Mitbestimmung und eine stärkere programmatische Bindung von Politikerinnen zu erzielen, setzt er auf die okulare Macht des Volkes in seiner Rolle als gemeinsam zuschauendes. Er macht den Blick und die Kontrolle als Empowerment stark. Auch zielt Greens okulares Modell nicht in erster Linie auf Inhalte und Programmatik, sondern auf die Persönlichkeit von Spitzenpolitikerinnen. Diesen soll die Möglichkeit genommen werden, sich mit vorformulierten Presseerklärungen und auf minutiös geplanten öffentlichen Veranstaltungen in Szene zu setzen. Den Politikerinnen soll die Macht über ihr öffentliches Bild abgerungen werden.

Green schlägt vor, Spitzenpolitikerinnen Situationen auszusetzen, in denen sie dem kritischen Blick der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, ohne sich in großem Umfang auf vorbereitete Reden oder Statements verlassen zu können. Als Beispiel für ein solches Format nennt Green Debatten, in denen sich Präsidentschaftskandidaten gegenseitig »ins Kreuzverhör« nehmen, anstatt ihre Fragen von einer Moderatorin zu erhalten. Indem die Kandidatinnen spontan miteinander und mit dem Publikum interagieren müssen, werden Umstände geschaffen, die sie nicht kontrollieren können. Gerade diese unkontrollierten Situationen sollen der Ort einer vom Volk ausgeübten Kontrolle über die politischen Führungspersonlichkeiten sein. Den Wert, an dem diese politischen Ereignisse gemessen werden, nennt Green *candor*, Offenheit. Offenheit als negatives Ideal liegt für ein politisches Ereignis vor, wenn die involvierten Politikerinnen in diesem Ereignis nicht souveräne Gestalterinnen ihres eigenen öffentlichen Bildes sind, sondern wenn dieses Bild davon abhängig ist, wie sie mit einer Spontaneität und Haltung erfordernden Situation umgehen.

Die entstehende Unsicherheit zu meistern, sich als *des Sehens Wert* zu erweisen, soll das Kriterium sein, an dem politische Führungspersonlichkeiten gemessen werden. Green verweist auf Max Webers Arbeiten zu charismatischer Herrschaft und auf deren demokratisches Potential. Denn Charisma entsteht in einer wechselseitigen Beziehung zwischen Herrscher und Beherrschten. Der wohlbekannte Aspekt der charismatischen Herrschaft, dass die Beherrschten dem Herrschenden das Charis-

ma zusprechen und ihn (oder sie) aufgrund des Charismas unterstützen, ist hierbei nur eine Seite der Medaille. Deren andere Seite ist, dass charismatische Legitimität (wie jede andere Form der Legitimität auch) nie ohne Gegenleistung aufrechterhalten werden kann. Selbst eine von Natur aus charismatische Kandidatin muss sich beweisen, weil sie sonst Gefahr läuft, ihr Charisma zu verlieren. Wer Unterstützung möchte, muss liefern. Das wechselseitige Verhältnis, in dem Charisma entsteht, birgt für das Volk in seiner zuschauenden Rolle das Potential eines Macht- und Kontrollgewinns. Denn aus der Fähigkeit, die Performance der jeweiligen Kandidatinnen zu beobachten und zu bewerten, erwächst die okulare Macht der Deutung.

Dadurch, dass diese Deutungsmacht nicht direkt an politische Programmatik gebunden ist, sondern die Person der betreffenden Politikerin in den Fokus rückt, können auch politisch uninformierte Menschen Teil des okularen Kontrollorgans werden, das die Zuschauerschaft in Greens Modell darstellt. Ein weiterer positiver Effekt, den die Stärkung okularer Demokratie laut Green mit sich bringt, ist der höhere Unterhaltungswert politischer Veranstaltungen. Dass sich Politikerinnen als *des Sehens wert* erweisen müssen, macht politische Events ereignisreicher, ästhetisch ansprechender und interessanter. Dies eröffnet einen neuen Zugang zum Politischen und steigert das Interesse an Politik.

Auch soll okulare Demokratie eine neue Form der Solidarität unter den Zuschauerinnen schaffen.

Der Spaltung des Volkes in einzelne, konkurrierende Akteure soll okulare Demokratie als eine Form plebiszitärer Demokratie entgegenwirken, indem sie die normalen Bürgerinnen in ihrer Alltagsrolle wahrnimmt und ihnen als Zuschauerinnen kollektive Macht verleiht: »Plebiscitarianism is therefore especially valuable to those citizens so often overlooked by democratic theory: the nonvoter, the nonideologue, the nonaffiliate of a political party, the nonmember of voluntary organizations of civil society.«²⁸

DER VOLKSBEGRIFF IN GREENS THEORIE OKULARER DEMOKRATIE

Schon in Greens Problemanalyse wird deutlich, dass sein Volksbegriff sich von denjenigen gängiger Demokratietheorien unterscheidet. Die Abkehr vom vokalen Modell der Volkssouveränität bringt eine Neukonzeption des Volksbegriffes mit sich. Das vokal verfasste und verfassende Volk tritt als die Menge der Staatsbürgerinnen auf, einer potentiell mit politischen Rechten ausgestatteten Entität, die sich selbst die Gesetze gibt, denen sie folgt. Greens Begriff des Volkes hingegen abstrahiert von der immanenten Partikularität des Volkes und konstituiert es als kollektive Entität – geeint in erster Linie durch den kontrollierenden Blick. Das okular verstandene Volk ist nicht und kann nicht mehr mit dem klassischen Staatsvolk identisch sein, da in seiner Konzeption die Zuschauerinnen zum Volk werden – vereint durch eine Rolle, die ihnen unabhängig von ihrer Wahlberechtigung zukommt. Als ergänzendes Element soll okulare Demokratie diejenigen stärken, die in der repräsentativen, pluralistischen Demokratie wenig bis keinen Einfluss besitzen. Das Volk soll, in seinem Verhältnis zu den Eliten, als *kollektiver Akteur* mit Macht ausgestattet werden. Besonders unter diesem Aspekt steht Greens Verständnis des Volkes im genauen Gegensatz zu beispielsweise pluralistischen oder deliberativen Konzeptionen. Denn ein kollektives Verständnis des Volkes aufzulösen, würde, so Green, die Demokratie schwächen. Er führt dazu aus:

»Es ist nicht nur die Etymologie des Wortes Demokratie, die es erforderlich zu machen scheint, dass die demokratischen Bürger/-innen ein gewisses lebendiges Verständnis des *demos* besitzen. Konkreter ist der Verlust eines sinnvollen Verständnisses von Volk [peoplehood] zugleich der Verlust nicht-atomistischer Zugänge zum Empowerment. Dies würde eine unerwünschte Entleerung der Bedeutung von Demokratie darstellen, da es historisch gesehen ein zentrales Versprechen der Demokratie war, dass der/die einfache Bürger/-in mit einer größeren Entität – dem Volk – verbunden sein würde, und dass, zusätzlich zur Erwägung der privaten Interessen des Individuums, der Wille des Volkes geformt und durchgesetzt werden würde.«²⁹

Während Green also das Verfolgen von partikularen Interessen unter demokratischen Bedingungen durchaus für legitim hält, möchte er den

29 | Green, Jeffrey Edward: »Okulare Demokratie revisited«, in diesem Band, S. 34.

Begriff des Volkes exklusiv für die Bezeichnung kollektiven demokratischen Handelns nutzen. Ihm wurde daraufhin – das kollektive Modell des Volkes an sich kritisierend – entgegnet, dass er den Volksbegriff für sein Modell nicht bräuchte und ihn verabschieden könnte.³⁰ Hiergegen verwehrt sich Green und betont, dass die Stärkung des Volkes als kollektivem politischen Akteur ihm ein, wenn nicht *das*, zentrale Anliegen ist. Green möchte also explizit am Begriff des Volkes festhalten: »The plebiscitarian insists that there is such a thing as the People – that is, ordinary citizens conceived in their collective capacity – and that this entity needs to be maintained and indeed revived against rampant pluralism.«³¹ Greens Volk ist eine einheitliche Entität, vereinheitlicht zumindest dadurch, dass sie innerhalb der gleichen Landesgrenzen leben und den Gesetzen unterworfen sind. Die Staatsbürgerinnen, die Green als Akteurinnen im Blick hat, sind hierbei diejenigen, die er als *citizen-being-ruled*³² bezeichnet, diejenigen, die also bisher eher *Objekt* als *Subjekt* der Herrschaft waren. Mit der Verschiebung des zentralen Definitionsbegriffs für demokratische Herrschaft, von der vokalen Äußerung der politischen Präferenzen zur okularen Demokratie, in dem vor allem die Kontrolle durch den Blick der Bürgerinnen das demokratische Moment konstituiert, wird gleichzeitig die Frage nach der in der Konsequenz auftretenden Verschiebung des Volksbegriffes aufgeworfen.

Für die Analyse dieses Volksbegriffes kann wiederum Hans Kelsens Unterscheidung des Volkes in Ideal- und Realtypus ein hilfreicher Ausgangspunkt sein. Seine klare Differenzierung zwischen dem Volk als *Objekt* und dem Volk als *Subjekt* der Herrschaft wird von Green ganz ähnlich vorgebracht, um auf die Mängel des vokalen Modells der Volkssouveränität hinzuweisen. So stellt Green fest, dass die Vorstellungen des vokalen Modells unrealistisch und ungenau sind (»any voice that is heard in a modern democracy is not that of a genuinely collective People, but only of a majority – or, what is just as likely, a well-organized minority«³³).

30 | Schwartzberg, Melissa: Superhuman Vision: Beyond the Gaze. In: Avramenko, Richard; Schwarzberg, Melissa; Landemore, Helen; Hunt Botting, Eileen; Abbey, Ruth; and Green, Jeffrey E.: »Jeffrey E. Green's The Eyes of the People: Democracy in an Age of Spectatorship«, *Political Theory*, 42 (2), 2014, S. 188-217.

31 | EOP, S. 206.

32 | EOP, S. 33.

33 | EOP, S. 68.

Die schon von Kelsen vorgenommene Analyse, dass ein vokal konzipiertes Volk entlang politischer Linien und sozialer Schichten gespalten ist und daher eben keine Einheit darstellt, ist es, die Green an Wahlen und politischem Engagement im Rahmen des vokalen Modells als authentischer Ausdrucksform der Volkssouveränität zweifeln lassen. Das Volk als kollektiver Akteur müsste sich nicht nur jenseits seiner Eigenschaft als Bündel partikularer Gruppen konstituieren, sondern gegen diese Eigenschaft – sprich gegen seine eigene Diversität, die sich in Partikularinteressen ausdrückt. Die realen Spaltungen des Volkes, die bereits Kelsen feststellte, müssen hier in den Blick genommen werden, um von ihnen zu abstrahieren. Dies gilt sowohl für die soziologischen und ökonomischen Unterschiede zwischen einzelnen Gruppen, als auch für den Unterschied zwischen der größeren Gruppe des Volkes als Beherrschte (letztlich alle Normunterworfenen umfassend, ob Staatsbürgerinnen oder nicht) und der sehr viel kleineren Gruppe des Volkes als Herrschende (umfassend die Parteien und Verbände). Green leistet diese Abstraktion, indem er das okulare Modell als Ergänzung des vokalen konzipiert und diejenigen Bürgerinnen in den Blick nimmt, die im vokalen Modell nicht partizipieren. Auch abstrahiert Green von den im Volk vorhandenen programmatischen Trennlinien, indem er an die Stelle des vokalen Ringens um die Repräsentation politischer Inhalte die okulare Kontrolle der Führungspersonen setzt. Durch Greens Fokus auf die Kontrolle der Herrschenden verschiebt sich der Begriff des Volkes weg von den Aktivbürgerinnen hin zu den Zuschauerinnen. Dies ist jedoch nicht die einzige Verschiebung, die okulare Demokratie impliziert. Die Frage, wer dem Volk angehört, muss für das okulare Modell grundlegend anders beantwortet werden als für vokale Konzepte.

Was nach der analytischen Trennung von vokalem und okularem Volksbegriff unklar bleibt: wer ist konkret der Souverän, der mit Kontrollmacht versehen wird? Wer ist das okulare Volk?

Okulare Demokratie wirkt kreativ, indem sie durch den Befund, das Volk bestehe vor allem aus Zuschauerinnen, zugleich die Zuschauerinnen als Volk konstituiert, sprich: sie schafft ein Volk von Zuschauerinnen als eigene Entität. Unabhängig von Staatsbürgerschaft und Ethnie schließt dieses Volk Migrantinnen, Minderjährige, Nichtwählerinnen und nicht-Wahlberechtigte im jeweiligen Land mit ein.

Wenn die Partizipation des okular konzipierten Volkes nicht primär durch Wahlen erfolgt, sondern durch die Kontrolle gegenüber den offen

agierenden politischen Führungspersönlichkeiten, so weitet sich auch der Begriff des Volkes unweigerlich aus. Jede Person, die der jeweiligen Sprache mächtig ist, trägt dann dazu bei, den kollektiven Blick durchdringender werden zu lassen und kann dergestalt Einfluss auf den Gang der Politik nehmen, und sei es »nur« durch entstehende überregionale Medienkontroversen. Der okulare Einfluss, den nicht-Staatsbürgerinnen in solchen Debatten ausüben, steht dem der Staatsbürgerinnen kaum nach. Auch, wenn sich vielbeobachtete Ereignisse um das Charisma und die Performance der jeweiligen Politikerinnen drehen, wirken sie auf die politischen Machtverhältnisse und die politische Programmatik zurück. Die Performance einer Kandidatin etwa, die mit ihren Äußerungen über oder auch nur ihrem Verhalten gegenüber einer nicht wahlberechtigten Gruppe aus dem Rahmen fällt, kann unter den Wahlberechtigten Solidarität mit dieser Gruppe inspirieren. Das Bewusstsein, dass diejenigen, die nicht wahlberechtigt sind, vielleicht auch nur *noch* nicht wahlberechtigt sind (etwa im Falle von Minderjährigen oder Migrantinnen), stättet auch deren Blick unter demokratischen Bedingungen mit einer Kontrollmacht aus.

Die Möglichkeit der Kontrolle durch den Blick geht sogar über die jeweiligen Staatsgrenzen hinaus. Denn das okular konstituierte Volk der Zuschauerinnen umfasst auch diejenigen Teile der internationalen Öffentlichkeit, die den politischen Ereignissen im Land folgen und die Offenheit der Politikerinnen, die sich bei öffentlichen Veranstaltungen präsentieren, bewerten. In Ansätzen finden sich solche Dynamiken auch jetzt schon. Die Begeisterung der Weltöffentlichkeit über Barack Obamas Charisma war etwa ein Faktor, der auf die Wahrnehmung des Präsidentschaftskandidaten in den USA zurückwirkte. Und auch die Wahrnehmung von Angela Merkel als persönlich wie programmatisch nüchterne Person war lang Zeit eine nationale wie internationale Legitimationsquelle für die Politik der deutschen Kanzlerin. Generell hat die Erwägung, wie sich Politikerinnen auf dem internationalen Parkett machen und vor allem wie ihre Performance wahrgenommen wird, Auswirkungen auf die Wahlentscheidungen und politischen Sympathien, die diesen Politikerinnen in ihren Heimatländern entgegengebracht werden. Die ausländischen Zuschauerinnen besitzen somit durch ihren Blick und durch die Kommunikation ihrer Wahrnehmung politischen Einfluss. Auch dieser Einfluss hat jedoch Grenzen: so hängt es letztendlich vom Volk des jeweiligen Landes ab, wie die internationalen Reaktionen auf eine politische Performance

aufgenommen werden. Möglich sind nicht nur das Aufkommen von Stolz im Falle einer guten Performance oder Scham und Peinlichkeit im Falle eines Fauxpas. Auch die gegenteiligen Reaktionen sind möglich. Denkbar wäre auch die nationale Solidarisierung angesichts internationaler Kritik oder auf der anderen Seite die Wahrnehmung, dass die betreffende Politikerin sich mehr um das Ausland kümmere als um das eigene Volk. So oder so trägt der kontrollierende Blick der internationalen Öffentlichkeit schon jetzt dazu bei, nationale Politik zu formen. Eine stärkere Wendung zur Offenheit würde nicht nur das Staatsvolk, sondern auch die internationale Gemeinschaft der Zuschauerinnen mit Macht ausstatten. Diese Aufweichung des klassischen Staatsvolksbegriffes ist nicht von Green beabsichtigt, sie ist aber implizit im Modell okularer Demokratie angelegt.

Da die Abhängigkeit eines okularen Modells vom vokalen Modell angeführt werden könnte, um das Konzept okularer Macht oder die Ausweitung des Volksbegriffes über die Gruppe der Staatsbürgerinnen hinaus zu kritisieren, müssen abschließend zwei Anmerkungen gemacht werden. Zum einen ist eine Rückbindung an vokale Formen der Volkssouveränität für die Entstehung okularer Macht nicht zwingend, wie Green in seinen Ausführungen zum Interesse an *Ocular Democracy* in China bemerkt.³⁴ Zum anderen läge aber gerade in einer solchen Rückbindung eine Chance. Denn ein okular konzipiertes Volk als politischer Machtfaktor würde auch auf die Grenzen des vokal verstandenen Volkes zurückwirken. Es nähme Einfluss auf die Themen, die vokal verhandelt würden und müsste als Adressat und Kontrolleur antizipiert werden.

Aber auch eine Eigenschaft des vokal verstandenen Volkes wirkt auf das in Abgrenzung und Abstraktion dazu entstehende Volk der Zuschauerinnen nach. Wenngleich das Volk nicht entscheidet und nicht regiert, wie Green feststellt, ist es doch von den gleichen oder zumindest ähnlichen cleavages durchzogen, die auch das vokal verfasste Volk spalten. Denn ob ein Blick stechend und disziplinierend oder aber bewundernd ist, liegt im Auge der Betrachterin.

34 | Vergleiche J.E. Green: »Okulare Demokratie revisited«, Seite 35 in diesem Band.

